

BEBAUUNGSPLAN NR. 13  
„GEWERBESTANDORT STEFFIN“  
GEMEINDE DORF MECKLENBURG



FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ



STADT  
LAND  
FLUSS

PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER

Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Fon: 038203-733990

Fax: 038203-733993

[info@slf-plan.de](mailto:info@slf-plan.de)

[www.slf-plan.de](http://www.slf-plan.de)

PLANVERFASSER

---

BEARBEITER

M. Sc. Lisa Menke  
Dipl.-Ing. Oliver Hellweg

---

PROJEKTSTAND

Entwurf

---

DATUM

30.05.2019

---

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass.....	2
2.	Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG).....	2
3.	Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung .....	2
4.	Merkmale der geplanten Geländenutzung .....	3
5.	Bewertung .....	5
5.1.	Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz.....	6
5.1.1.	<i>Geschützte Biotope</i> .....	6
5.1.2.	<i>Biotope und Lebensräume</i> .....	7
5.2.	Bewertung nach Artengruppen.....	10
6.	Zusammenfassung.....	20

## 1. Anlass

Vorgesehen ist die Überplanung des rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Steffin“ mit dem Bebauungsplan Nr. 13. Die Ausgleichsfläche der Ursprungsplanung wurde dabei nicht in den Geltungsbereich aufgenommen, da hierfür nach erfolgter Realisierung kein Festsetzungsbedarf mehr besteht.

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen die Flächen des bereits bestehenden Baustoff-Fachmarktes sowie Erweiterungsflächen in Richtung Westen und Süden. Der B-Plan wird aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dorf Mecklenburg entwickelt, der das gesamte Gewerbegebiet in Steffin als solches ausweist.

Im Zuge der Planung und Planrealisierung sind die Belange des im Bundesnaturschutzrecht verankerten Artenschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG (s.u.) verursachen kann. Der vorliegende Fachbeitrag legt dar, ob bzw. inwieweit besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten vom Vorhaben betroffen sein können.

Ausschlaggebend sind dabei der direkte Einfluss der Nutzung auf den betroffenen Lebensraum (Tötung, Verletzung, Beschädigung, Zerstörung) sowie indirekte Wirkungen des Vorhabens auf umgebende, störungsempfindliche Arten durch Lärm und Bewegungen (Störung durch Scheuchwirkung).

## 2. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG)

*§ 44 BNatSchG benennt die zu prüfenden, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:*

*„Es ist verboten,*

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). (...)*“

## 3. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung

Die Vorhabenfläche liegt im Westen der Ortslage Steffin, in der Gemeinde Dorf Mecklenburg, im Landkreis Nordwestmecklenburg und direkt südlich angrenzend an die Hansestadt Wismar.

Das bereits bebaute Plangebiet umfasst mit einer Fläche von ca. 2,5 ha ca. 2/3 des Gewerbegebietes Steffin, welches sich an der Bundesstraße 106 befindet. Die nähere Umgebung ist durch das bestehende Gewerbegebiet, sowie angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie den Wallensteingraben im Westen geprägt.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 170/37, 173/10, 173/12, 173/18, 173/19, 173/20, 173/21, 174/5, 174/6, 175/13, 175/13, 176/3 sowie Teilflächen aus 170/36, 170/40, 175/14 und 170/38 der Flur 1 der Gemarkung Steffin.



Abbildung 1: Übersicht über die Lage des Plangebietes (rot umrandet). Quelle: geoportal GAIA- MV 2019.

#### 4. Merkmale der geplanten Geländedenutzung

Mit dem vorliegenden B-Plan Nr. 13 wird das Baugebiet als gemäß § 1 (3) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO ausgewiesen.

Planungsziel ist die Schaffung der planungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Betriebsfläche, die zur Absicherung des Geschäftsbetriebes dringend erforderlich ist. Hierfür wird das Plangebiet gegenüber dem V+E-Plan in westlicher und südlicher Richtung erweitert.

Gemäß der Begründung des B-Plans sind hier Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig. Im gesamten Geltungsbereich sind allgemein zulässige Nutzungen wie Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke entsprechend § 1 (5) BauNVO ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt ebenfalls für Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten gem. der Sortimentsliste des Regionalen Einzelhandelskonzeptes für den Stadt-Umland-Raum (SUR) Wismar vom Dez. 2012. Der Einzelhandel mit einzelnen Sortimenten gem. dieser Sortimentsliste ist nur im betrieblichen Zusammenhang mit Gewerbebetrieben auf deutlich untergeordneter Nutzfläche zulässig, d.h. der Verkauf ist lediglich auf einer Fläche bis max. 10 % der Nutzfläche zulässig. Die Beschränkung des Einzelhandels soll negative Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche im Stadt-Umlandraum vermeiden. Da ein völliger Ausschluss unrealistisch ist, werden die zentrenrelevanten Randsortimente in einem deutlich begrenzten Umfang und nur dann, wenn ein direkter funktionaler Bezug zum Hauptsortiment vorhandene ist, zugelassen.

Gemäß §1 (6) Nr. 1 BauNVO werden folgende, ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ebenfalls im Geltungsbereich des Plangebietes ausgeschlossen:

- Anlagen für kirchliche , kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten

# SATZUNG DER GEMEINDE DORF MECKLENBURG über den Bebauungsplan Nr. 13 "Gewerbestandort Steffin"

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 500



**Planzeichenerklärung**

Planzeichen	Bedeutung	Maßstab
1. Festsetzungen		
GE	Gewerbegebiet	0,8
GRZ	Grundflächenzahl	0,8
2. Festsetzungen		
3. Festsetzungen		
4. Festsetzungen		
5. Festsetzungen		
6. Festsetzungen		
7. Festsetzungen		
8. Festsetzungen		
9. Festsetzungen		
10. Festsetzungen		
11. Festsetzungen		
12. Festsetzungen		
13. Festsetzungen		
14. Festsetzungen		
15. Festsetzungen		
16. Festsetzungen		
17. Festsetzungen		
18. Festsetzungen		
19. Festsetzungen		
20. Festsetzungen		
21. Festsetzungen		
22. Festsetzungen		
23. Festsetzungen		
24. Festsetzungen		
25. Festsetzungen		
26. Festsetzungen		
27. Festsetzungen		
28. Festsetzungen		
29. Festsetzungen		
30. Festsetzungen		
31. Festsetzungen		
32. Festsetzungen		
33. Festsetzungen		
34. Festsetzungen		
35. Festsetzungen		
36. Festsetzungen		
37. Festsetzungen		
38. Festsetzungen		
39. Festsetzungen		
40. Festsetzungen		
41. Festsetzungen		
42. Festsetzungen		
43. Festsetzungen		
44. Festsetzungen		
45. Festsetzungen		
46. Festsetzungen		
47. Festsetzungen		
48. Festsetzungen		
49. Festsetzungen		
50. Festsetzungen		
51. Festsetzungen		
52. Festsetzungen		
53. Festsetzungen		
54. Festsetzungen		
55. Festsetzungen		
56. Festsetzungen		
57. Festsetzungen		
58. Festsetzungen		
59. Festsetzungen		
60. Festsetzungen		
61. Festsetzungen		
62. Festsetzungen		
63. Festsetzungen		
64. Festsetzungen		
65. Festsetzungen		
66. Festsetzungen		
67. Festsetzungen		
68. Festsetzungen		
69. Festsetzungen		
70. Festsetzungen		
71. Festsetzungen		
72. Festsetzungen		
73. Festsetzungen		
74. Festsetzungen		
75. Festsetzungen		
76. Festsetzungen		
77. Festsetzungen		
78. Festsetzungen		
79. Festsetzungen		
80. Festsetzungen		
81. Festsetzungen		
82. Festsetzungen		
83. Festsetzungen		
84. Festsetzungen		
85. Festsetzungen		
86. Festsetzungen		
87. Festsetzungen		
88. Festsetzungen		
89. Festsetzungen		
90. Festsetzungen		
91. Festsetzungen		
92. Festsetzungen		
93. Festsetzungen		
94. Festsetzungen		
95. Festsetzungen		
96. Festsetzungen		
97. Festsetzungen		
98. Festsetzungen		
99. Festsetzungen		
100. Festsetzungen		

**Teil B – Text**

1. **Zweck und Geltungsbereich**  
 1.1. Zwecksetzung des B-Plans  
 1.2. Geltungsbereich des B-Plans

2. **Planziele**  
 2.1. Ziele des B-Plans

3. **Planfestsetzungen**  
 3.1. Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ)

4. **Planauflagen**  
 4.1. Auflagen zum B-Plan

5. **Planänderungen**  
 5.1. Verfahren zur Änderung des B-Plans

6. **Planwiderrug**  
 6.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

7. **Planwiderrug**  
 7.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

8. **Planwiderrug**  
 8.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

9. **Planwiderrug**  
 9.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

10. **Planwiderrug**  
 10.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

11. **Planwiderrug**  
 11.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

12. **Planwiderrug**  
 12.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

13. **Planwiderrug**  
 13.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

14. **Planwiderrug**  
 14.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

15. **Planwiderrug**  
 15.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

16. **Planwiderrug**  
 16.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

17. **Planwiderrug**  
 17.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

18. **Planwiderrug**  
 18.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

19. **Planwiderrug**  
 19.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

20. **Planwiderrug**  
 20.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

21. **Planwiderrug**  
 21.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

22. **Planwiderrug**  
 22.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

23. **Planwiderrug**  
 23.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

24. **Planwiderrug**  
 24.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

25. **Planwiderrug**  
 25.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

26. **Planwiderrug**  
 26.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

27. **Planwiderrug**  
 27.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

28. **Planwiderrug**  
 28.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

29. **Planwiderrug**  
 29.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

30. **Planwiderrug**  
 30.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

31. **Planwiderrug**  
 31.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

32. **Planwiderrug**  
 32.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

33. **Planwiderrug**  
 33.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

34. **Planwiderrug**  
 34.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

35. **Planwiderrug**  
 35.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

36. **Planwiderrug**  
 36.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

37. **Planwiderrug**  
 37.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

38. **Planwiderrug**  
 38.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

39. **Planwiderrug**  
 39.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

40. **Planwiderrug**  
 40.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

41. **Planwiderrug**  
 41.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

42. **Planwiderrug**  
 42.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

43. **Planwiderrug**  
 43.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

44. **Planwiderrug**  
 44.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

45. **Planwiderrug**  
 45.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

46. **Planwiderrug**  
 46.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

47. **Planwiderrug**  
 47.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

48. **Planwiderrug**  
 48.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

49. **Planwiderrug**  
 49.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

50. **Planwiderrug**  
 50.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

51. **Planwiderrug**  
 51.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

52. **Planwiderrug**  
 52.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

53. **Planwiderrug**  
 53.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

54. **Planwiderrug**  
 54.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

55. **Planwiderrug**  
 55.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

56. **Planwiderrug**  
 56.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

57. **Planwiderrug**  
 57.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

58. **Planwiderrug**  
 58.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

59. **Planwiderrug**  
 59.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

60. **Planwiderrug**  
 60.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

61. **Planwiderrug**  
 61.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

62. **Planwiderrug**  
 62.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

63. **Planwiderrug**  
 63.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

64. **Planwiderrug**  
 64.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

65. **Planwiderrug**  
 65.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

66. **Planwiderrug**  
 66.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

67. **Planwiderrug**  
 67.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

68. **Planwiderrug**  
 68.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

69. **Planwiderrug**  
 69.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

70. **Planwiderrug**  
 70.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

71. **Planwiderrug**  
 71.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

72. **Planwiderrug**  
 72.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

73. **Planwiderrug**  
 73.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

74. **Planwiderrug**  
 74.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

75. **Planwiderrug**  
 75.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

76. **Planwiderrug**  
 76.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

77. **Planwiderrug**  
 77.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

78. **Planwiderrug**  
 78.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

79. **Planwiderrug**  
 79.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

80. **Planwiderrug**  
 80.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

81. **Planwiderrug**  
 81.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

82. **Planwiderrug**  
 82.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

83. **Planwiderrug**  
 83.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

84. **Planwiderrug**  
 84.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

85. **Planwiderrug**  
 85.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

86. **Planwiderrug**  
 86.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

87. **Planwiderrug**  
 87.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

88. **Planwiderrug**  
 88.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

89. **Planwiderrug**  
 89.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

90. **Planwiderrug**  
 90.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

91. **Planwiderrug**  
 91.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

92. **Planwiderrug**  
 92.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

93. **Planwiderrug**  
 93.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

94. **Planwiderrug**  
 94.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

95. **Planwiderrug**  
 95.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

96. **Planwiderrug**  
 96.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

97. **Planwiderrug**  
 97.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

98. **Planwiderrug**  
 98.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

99. **Planwiderrug**  
 99.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

100. **Planwiderrug**  
 100.1. Verfahren zur Abmilderung von Planwiderrug

Abbildung 2: Ausschnitt Entwurf Bebauungsplan, Darstellung des Plangebietes. Quelle: BAB Wismar 01/ 2019.

Das Plangebiet befindet sich direkt an die Schweriner Straße (B 106) und wird über zwei vorhandene Zufahrten erschlossen. An der nördlichen Grenze des Plangebietes befindet sich eine weitere Zufahrt, die als Zuwegung vorhandener Parkstände genutzt wird. Die Zufahrt wurde mit Zustimmung des Straßenbauamtes errichtet. Um die betrieblichen Funktionen des Transportes, des Umschlages und der Lagerung innerhalb des Gewerbegebietes besser optimieren zu können, soll die vorhandene Anbindung an die B 106 ebenfalls als Zufahrt zur Erschließung des Gewerbegebietes mitgenutzt werden.

Das Maß der baulichen Nutzung im festgesetzten Plangebiet wird durch die Festsetzung einer GRZ bestimmt. Diese wird ausgehend von der maximal zulässigen Grundflächenzahl für Gewerbegebiet mit 0,8 festgesetzt.

## 5. Bewertung

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht die topografische Lage des Plangebietes im Kontext mit den umgebenden nationalen und internationalen Schutzgebieten.

- FFH-Gebiet DE 2134-301 „Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg“, in einer Entfernung von 1.300m südwestlich zum Plangebiet
- Landschaftsschutzgebiet L 56 „Wallensteingraben“, direkt angrenzend an das Plangebiet
- Naturschutzgebiet Nr. 146 „Teichgebiet Wismar-Kluß“, in einer Entfernung von 150m nordöstlich zum Plangebiet

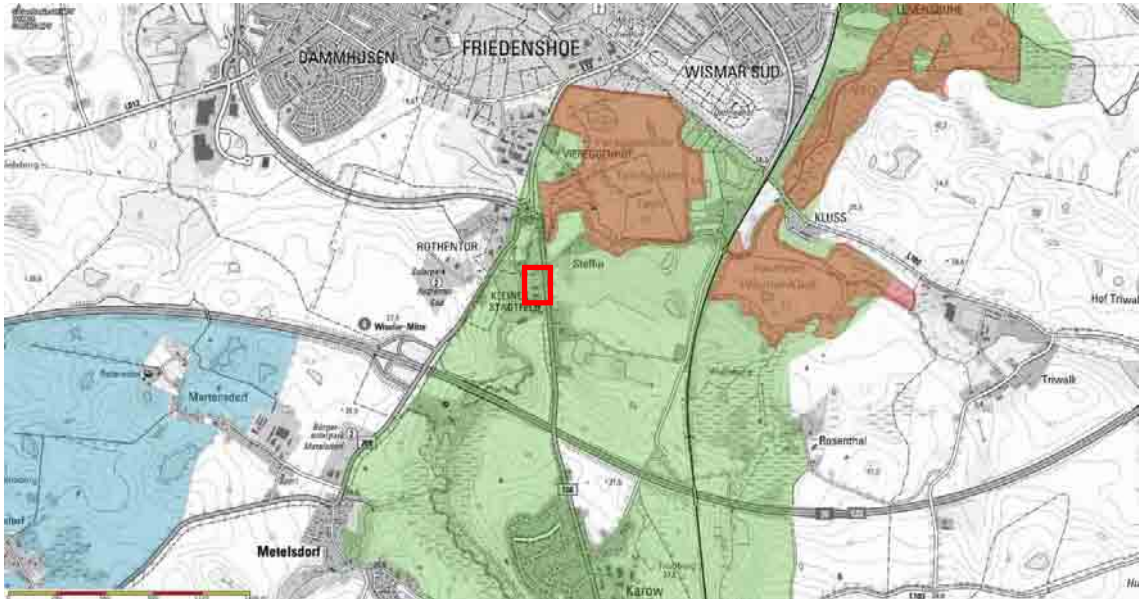


Abbildung 3: Europäische und nationale Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (Kreis). Blau = FFH-Gebiet, grün = Landschaftsschutzgebiet, rot = Naturschutzgebiet, violett = Flächennaturdenkmal. Quelle: geoportal GAIA-MV 2019.

Aufgrund der Entfernung der umgebenden Schutzgebiete und der lokal begrenzten, vorhabenrelevanten Auswirkungen sind keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu erwarten.

## 5.1. Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz

### 5.1.1. Geschützte Biotope



Abbildung 4: Luftbild des von der Planung betroffenen Umfeldes mit Darstellung der geschützten Biotope, rot umrandet=Plangebiet. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2019.

Im Plangebiet bzw. daran angrenzend befinden sich gemäß Biotopkataster nachfolgend aufgeführte geschützte Biotope:

<b>1. Laufende Nummer im Landkreis: NWM11961</b> Biotopname: Feldgehölz, Erle, entwässert Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze Fläche in qm: 5.596	<b>Biotopname:</b> Grauweidengebüsch bei „Viereggenhof“ <b>Gesetzesbegriff:</b> Naturnahe Sümpfe, Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder
<b>2. Laufende Nummer im Landkreis: NWM11966</b> Biotopname: Feldgehölz, Erle, entwässert Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze Fläche in qm: 1.073	<b>Fläche in qm:</b> 11.528
<b>3. Laufende Nummer im Landkreis: NWM11969</b> Biotopname: Erlenbruch westlich Steffin Gesetzesbegriff: Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder Fläche in qm: 2.332	<b>7. Laufende Nummer im Landkreis: NWM11955</b> Biotopname: permanentes Kleingewässer Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg. Fläche in qm: 248
<b>4. Laufende Nummer im Landkreis: NWM11963</b> Biotopname: Feldgehölz, Erle, entwässert Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze Fläche in qm: 1.166	<b>8. Laufende Nummer im Landkreis: NWM11952</b> Biotopname: permanentes Kleingewässer Gesetzesbegriff: stehendes Kleingewässer, einschl. der Uferveg. Fläche in qm: 188
<b>5. Laufende Nummer im Landkreis: NWM11977</b> Biotopname: Fluss, Gehölz, Weide, Erle Gesetzesbegriff: Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder Fläche in qm: 2.381	<b>9. Laufende Nummer im Landkreis: NWM11949</b> Biotopname: permanentes Kleingewässer Gesetzesbegriff: Stehendes Kleingewässer, einschl. der Uferveg. Fläche in qm: 27
<b>6. Laufende Nummer im Landkreis: HWI00371</b>	<b>10. Laufende Nummer im Landkreis: NWM11948</b> Biotopname: permanentes Kleingewässer Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer Fläche in qm: 127
	<b>11. Laufende Nummer im Landkreis: NWM11951</b>



Biotopname: permanentes Kleingewässer  
 Gesetzesbegriff: Stehendes Kleingewässer, einschl. der Uferveg.  
 Fläche in qm: 260

**12. Laufende Nummer im Landkreis: NWM11956**

Biotopname: permanentes Kleingewässer  
 Gesetzesbegriff: stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.  
 Fläche in qm: 116

**13. Laufende Nummer im Landkreis: NWM11958**

Biotopname: permanentes Kleingewässer  
 Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.  
 Fläche in qm: 75

**14. Laufende Nummer im Landkreis: NWM11959**

Biotopname: Baumgruppe  
 Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze  
 Fläche in qm: 197

**15. Laufende Nummer im Landkreis: NWM11954**

Biotopname: Baumgruppe, Erle  
 Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze  
 Fläche in qm: 716

**16. Laufende Nummer im Landkreis: NWM11946**

Biotopname: temporäres Kleingewässer, Phragmites-Röhricht

Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.

Fläche in qm: 820

**17. Laufende Nummer im Landkreis: NWM11945**

Biotopname: Baumgruppe, Weide  
 Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze  
 Fläche in qm: 599

**18. Laufende Nummer im Landkreis: NWM11943**

Biotopname: Feuchtgrünland, Hochstaudenflur, Phragmitea-Röhricht, Großröhricht, Gehölz, Weide, aufgelassen  
 Gesetzesbegriff: Röhrichtbestände und Riede  
 Fläche in qm: 5.239

**19. Laufende Nummer im Landkreis: NWM11920**

Biotopname: Feuchtgrünland, Hochstaudenflur, Phragmites-Röhricht, aufgelassen  
 Gesetzesbegriff: Röhrichtbestände und Riede  
 Fläche in qm: 41.935

**20. Laufende Nummer im Landkreis: NWM11914**

Biotopname: Baumgruppe, Erle  
 Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze  
 Fläche in qm: 1.121

**11. Laufende Nummer im Landkreis: NWM11913**

Biotopname: Baumgruppe, Erle  
 Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze  
 Fläche in qm: 606

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Im weiteren Umfeld werden verschiedene Feldgehölze sowie mehrere stehende Kleingewässer als gesetzlich geschützte Biotope eingestuft.

Vom Vorhaben gehen keine direkten erheblichen Auswirkungen auf die Biotope aus.

### 5.1.2. *Biotope und Lebensräume*

Die Vorhabenfläche stellt sich als bereits bebaute und nahezu vollversiegelte Fläche innerhalb eines Gewerbegebietes dar.

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich lediglich eine kleinere Gehölzstruktur, die vollständig von der Lagerfläche des Baustoffhandels umgeben ist, so dass nur eine untergeordnete Funktion als Habitat angenommen werden kann.



Abbildung 5: Versiegelte Lagerfläche im Nordwesten des Vorhabenbereiches; im Hintergrund Hybridpappeln entlang des Wallensteingrabens. Quelle: Stadt Land Fluss 08.04.2014.



Abbildung 6: Kleines Gehölz innerhalb des Plangebietes. Quelle: Stadt Land Fluss 08.04.2014.



Abbildung 7: Teilversiegelte Fläche im Südwesten des Plangebietes. Quelle : Stadt Land Fluss 03.04.2014.

Außerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Habitate, die funktionell ein höheres Potenzial aufweisen als die versiegelte Vorhabenfläche. Das anschließende Gelände des Wallensteingrabens befindet sich in etwa auf dem Niveau der Böschungskante. Kurz vor dem Gewerbegebiet steigt die Böschung nach Osten auf ein höheres Niveau an und bleibt hier eine ausgeprägte Kante, die das bebaute Areal recht deutlich von der ruderalisierten Bachniederung abgrenzt. Die Umzäunung des Gewerbegebietes markiert die Böschungsobergrenze. Der Graben mit der ihm umgebenden Ufervegetation ist tiefer liegend und wird eher durch (an-)moorige Bodenverhältnisse gekennzeichnet. Im Bereich der wasserwirtschaftlichen Anlage und der Brücke über den Wallensteingraben nordwestlich des Vorhabengebietes, ist die Böschung des Grabens mit Rasengittersteinen befestigt. Eine typische Ufervegetation zwischen Plangebiet und Wallsteingraben fehlt überwiegend. Die ruderal Staudenflur wird hauptsächlich von Landreitgras dominiert, außerdem wachsen hier Brombeere, Brennnessel, Rainfarn, Beifuß, Diestel, Japanischer Staudenknöterich sowie Hybridpappel jung.

Die Habitate westlich des Vorhabenbereiches bleiben auch mit Umsetzung der Planziele erhalten, es findet lediglich eine Sicherung des Bestandes innerhalb des Plangebietes statt, sodass sich am Status quo nicht verändert.



Abbildung 8: Ruderalflur zwischen Vorhabengebiet (rechts) und Wallensteingraben (links, außerhalb des Bildausschnitts). Quelle: Stadt Land Fluss: 03.04.2018.



Abbildung 9: Nichtheimische Hybridpappeln entlang des Wallensteingrabens. Quelle: Stadt Land Fluss: 03.04.2014.



Abbildung 10: Kleiner Abschnitt mit ufertypischer Vegetation, hier wächst vor allem Rohrkolben. Quelle: Stadt Land Fluss 08.04.2014.

Nachfolgend wird auf die einzelnen Artengruppen näher eingegangen.

## 5.2. Bewertung nach Artengruppen

Hinweis: Da keine systematische Erfassung der Tiergruppen und Arten erfolgt, wird eine Potenzialabschätzung auf Grundlage der am 05.12.2018 durchgeführten Erfassung der Biotope vorgenommen.

### Vögel

Von der Überbauung betroffen ist hauptsächlich der Biotoptyp OIG „Gewerbegebiet“.

Die Vorhabenfläche stellte sich zum Aufnahmezeitpunkt als eine bereits bebaute und nahezu vollständig versiegelte Gewerbefläche dar. Innerhalb des Plangebietes befanden sich keine größeren Gehölzstrukturen, die von Gehölzbrütern als Bruthabitat genutzt werden könnten. Besser geeignete Strukturen befanden sich hauptsächlich mit dem im Westen angrenzenden Wallensteingraben und dessen Gehölzgürtel.

Hier treten potentiell folgende gehölzgebundene Arten auf:

Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig, Goldammer, Blaumeise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Buchfink, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle. Diese Arten zeichnen sich allesamt durch eine jährlich hohe Flexibilität bei der Brutplatzwahl und eine geringe Scheu gegenüber dem Menschen aus, so dass die Planumsetzung in den umliegenden potenziellen Bruthabitaten keine Änderung der Habitatpotenziale generieren wird.

### **Gehölzbrüter**

#### Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

*Tötung?* *Nein*

Die Tötung adulter Tiere und das Zerstören von Nestern und Nestlingen sind während der Bauphase nicht möglich, da im Geltungsbereich des Plangebietes keine geeigneten Strukturen für gehölzbrütende Arten aufweist bzw. keine Nester vorhanden sind. Adulte Vögel werden während der Bauzeit auch nicht getötet, da diese vor Menschen, Baumaschinen etc. flüchten.

*Erhebliche Störung  
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*

Bei den genannten Arten handelt es sich um verbreitete Arten, die häufig in der Nähe des Menschen anzutreffen sind. Daher ist eine Störung der Arten mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das Vorhaben unwahrscheinlich.

*Entnahme/Beschädigung/Zerstörung  
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Im Geltungsbereich gibt es keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln.

### **Bodenbrüter**

Das nahezu vegetationslose und vollversiegelte Gewerbegebiet übernimmt für Bodenbrüter aktuell keine Habitatfunktion. Auch eine Nahrungsfunktion geht von der Fläche derzeit nicht aus.

#### Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung  
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*

*Entnahme/Beschädigung/Zerstörung  
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

**Gebäudebrüter (Nischen- und Höhlenbrüter)**

Der offene Gebäude- und Lagerbestand weist insb. unter den Dächern und innerhalb der Lagerregale ein hohes Habitatpotenzial für Nischen- und Höhlenbrüter wie z.B. Bachstelze, Haussperling, Mehlschwalbe und Hausrotschwanz auf. An diesem Bestand ändert sich infolge der Festsetzungen nichts, es besteht im Süden des Plangebietes die Möglichkeit der Erweiterung (durch Ersatz bestehender Gebäude).

Sofern im Zuge der Planumsetzung Gebäudebestände zurückzubauen sind, ist dies zur Vermeidung von Verboten, hier: Tötung und Entfernung von Fortpflanzungsstätten, entweder außerhalb des Zeitraums 01.03. – 31.07. oder erst nach vorheriger Kontrolle auf Existenz von Brutstätten durchzuführen. Durch die neu hinzu kommenden Gebäude entstehen neue Bruthabitate, so dass diese dann als Ersatz für ggf. existente Fortpflanzungsstätten dienen können.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein Vermeidungsmaßnahme*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*

*Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?*

*Nein Vermeidungsmaßnahme*

Säugetiere

FFH-Code	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Anhang II	Anhang IV
<b>Säugetiere:</b>				
1308	<a href="#">Barbastella barbastellus</a>	Mopsfledermaus	x	x
1313	<a href="#">Eptesicus nilssonii</a>	Nordfledermaus		x
1327	<a href="#">Eptesicus serotinus</a>	Breitflügelfledermaus		x
1320	<a href="#">Myotis brandtii</a>	Große Bartfledermaus		x
1318	<a href="#">Myotis dasycneme</a>	Teichfledermaus	x	x
1314	<a href="#">Myotis daubentonii</a>	Wasserfledermaus		x
1324	<a href="#">Myotis myotis</a>	Großes Mausohr	x	x
1330	<a href="#">Myotis mystacinus</a>	Kleine Bartfledermaus		x
1322	<a href="#">Myotis nattereri</a>	Fransenfledermaus		x
1331	<a href="#">Nyctalus leisleri</a>	Kleiner Abendsegler		x
1312	<a href="#">Nyctalus noctula</a>	Abendsegler		x
1317	<a href="#">Pipistrellus nathusii</a>	Rauhhaufledermaus		x
1309	<a href="#">Pipistrellus pipistrellus</a>	Zwergfledermaus		x
	<a href="#">Pipistrellus pygmaeus</a>	Mückenfledermaus		x
1326	<a href="#">Plecotus auritus</a>	Braunes Langohr		x
1329	<a href="#">Plecotus austriacus</a>	Graues Langohr		x
1332	<a href="#">Vespertilio murinus</a>	Zweifarbflodermmaus		x
1337	<a href="#">Castor fiber</a>	Biber	x	x
1341	<a href="#">Muscardinus avellanarius</a>	Haselmaus		x
1351	<a href="#">Phocoena phocoena</a>	Schweinswal	x	x
1352	* <a href="#">Canis lupus</a>	Wolf	x	x
1355	<a href="#">Lutra lutra</a>	Fischotter	x	x
1364	<a href="#">Halichoerus grypus</a>	Kegelrobbe	x	
1365	<a href="#">Phoca vitulina</a>	Seehund	x	

Tabelle 1: Gem. Anh. II bzw. IV geschützte Säugetierarten in M-V. Quelle: LUNG M-V 2016.

Säugetierarten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen, sind im Hinblick auf die Planinhalte irrelevant bzw. ausgehend vom vorhandenen Biotoptyp sehr wahrscheinlich nicht vorhanden.

Unter den Säugetieren nehmen insbesondere die Fledermäuse artenschutzrechtlich eine bedeutende Rolle ein. Für Fledermäuse ergeben sich keine negativen Auswirkungen, da in den angrenzenden Gehölzgürtel des Wallensteingrabens nicht eingegriffen wird.

Für alle übrigen artenschutzrechtlich relevanten, d.h. in Anhang IV FFH-RL gelisteten Säugetierarten (vgl. Tab. 1) spielt das Plangebiet keine Rolle, da die hier vorhandene Biotopstruktur nicht mit den Ansprüchen der jeweiligen Art übereinstimmt.

#### Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung  
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung  
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

#### Amphibien

Folgende Arten sind gemäß Anhang IV FFH-RL geschützt:

Kammolch	Triturus cristatus
Rotbauchunke	Bombina Bombina
Moorfrosch	Rana arvalis
Springfrosch	Rana dalmatina
Kleiner Teichfrosch	Pelophylax lessonae
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus
Kreuzkröte	Bufo calamita
Wechselkröte	Bufo viridis
Laubfrosch	Hyla arborea

Das nahezu vegetationslose und vollversiegelte Gewerbegelande übernimmt für Amphibien aktuell keine Habitatfunktion, in der Fläche fehlen temporäre, als auch permanente Kleingewässer vollständig. Auch eine Nahrungsfunktion geht von der Fläche derzeit nicht aus. Etwasige Wanderungsbewegungen aufgrund der Nähe zum Wallensteingrabens können infolge der nicht gegebenen Winterhabitatpotenzials der Gebäude- und Lagerflächen vollständig ausgeschlossen werden.

#### Bewertung

**Tötung?** **Nein**

Die Gefahr einer Tötung von Individuen kann ausgeschlossen werden, da Gewässerbiotope und pot. Winterhabitate von dem geplanten Vorhaben unberührt bleiben.

**Erhebliche Störung  
(negative Auswirkung auf lokale Population)?** **Nein**

Störungsrelevante Sachverhalte können ausgeschlossen werden, da Gewässerbiotope und pot. Winterhabitate von dem geplanten Vorhaben unberührt bleiben.

**Entnahme/Beschädigung/Zerstörung  
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?** **Nein**

Die Gefahr der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da Gewässerbiotope und pot. Winterhabitate von dem geplanten Vorhaben unberührt bleiben.

### Reptilien

Die nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG für den besonderen Artenschutz bedeutsamen Arten Europäische Sumpfschildkröte, Zauneidechse und Glattnatter kommen innerhalb des Plangebietes wegen erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen (vollversiegelte Gebäude- und Lagerflächen) nicht vor.

### Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

### Rundmäuler und Fische

Rundmäuler und Fische sind vom Vorhaben nicht betroffen, da in keine Gewässer dergestalt eingegriffen wird, dass hieraus Verbote im Sinne von § 44 BNatSchG generiert werden können. Vom besonderen Artenschutz erfasst sind ohnehin nur die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführten Arten Baltischer Stör und Nordseeschnäpel, deren Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen ist.

### Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

### Schmetterlinge

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*
- Blauschillernder Feuerfalter *Lampetra fluviatilis*
- Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*

Der Verbreitungsschwerpunkt des **Großen Feuerfalters** in Mecklenburg-Vorpommern liegt in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen Vorpommerns. Die Primärlebensräume der Art sind die natürlichen Überflutungsräume an Gewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers (*Rumex hydrolapathum*) in Großseggenrieden und Röhrichten, v.a. in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen. Da diese Standorte mit ungestörtem Grundwasserhaushalt in den vergangenen 200 Jahren fast vollständig entwässert und intensiv bewirtschaftet wurden, wurde der Große Feuerfalter weitgehend auf Ersatzhabitate zurückgedrängt. Dies sind v.a. Uferbereiche von Gräben, Torfstichen, natürlichen Fließ- und Stillgewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers, die keiner Nutzung unterliegen. Die besiedelten Habitate zeichnen sich durch eutrophe Verhältnisse und Strukturreichtum aus. In Mecklenburg-Vorpommern liegen Nachweise von Ei-

ablagen und Raupenfunden überwiegend an Fluss-Ampfer vor, in Ausnahmefällen auch am Stumpflättrigen Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und am Krausen Ampfer (*Rumex crispus*) Entscheidend für das Überleben der Art ist neben der Raupenfraßpflanze ein reichhaltiges Nektarpflanzenangebot, das entweder im Larvalhabitat oder im für die Art erreichbaren Umfeld vorhanden sein muss. In Mecklenburg-Vorpommern ist der Große Feuerfalter relativ ortstreu, nur gelegentlich kann er mehr als 10 km dispergieren, nur 10 % einer Population können 5 km entfernte Habitate erreichen (FFH-Artensteckbrief Großer Feuerfalter, LUNG M-V 2012).

#### **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Der **Blauschillernde Feuerfalter** kommt in Mecklenburg-Vorpommern nur noch als hochgradig isoliertes Reliktorkommen im Ueckertal vor. Hier ist der Wiesen-Knöterich (*Bistorta officinalis*) die einzig sicher belegte Eiablage- und Raupenfraßpflanze. Feuchtwiesen und Moorwiesen mit reichen Beständen an Wiesenknöterich sowie deren Brachestadien mit eindringendem Mädesüß bilden heute die Lebensräume der Art (FFH-Artensteckbrief Blauschillernder Feuerfalter, LUNG M-V 2012).

#### **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Beobachtungen des **Nachtkerzenschwärmers** lagen in Mecklenburg-Vorpommern v.a. aus dem Süden des Landes vor. Seit Mitte der 1990er Jahre ist eine Zunahme der Fundnachweise zu verzeichnen, 2007 kam es zu einer auffälligen Häufung der Art im Raum Stralsund-Greifswald und im südlichen Vorpommern. Unklar ist noch, ob die Art gegenwärtig ihr Areal erweitert und in Mecklenburg-Vorpommern endgültig bodenständig wird oder ob es sich bei den gegenwärtig zu verzeichnenden Ausbreitungen um arttypische Fluktuationen am Arealrand handelt. Die Art besiedelt die Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen und Wegränder mit Weidenröschen-Beständen, ist also meist in feuchten Staudenfluren, Flusssufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsigen Röhrichen, Flussskies- und Feuchtschuttfluren zu finden. Die Raupen ernähren sich von unterschiedlichen Nachtkerzengewächsen (Onagraceae) (FFH-Artensteckbrief Nachtkerzenschwärmer, LUNG M-V 2007).

#### **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Schmetterlingsarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumsprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Großen Feuerfalters, des Blauschillernden Feuerfalters, und des Nachtkerzenschwärmers durch die Planinhalte ausgeschlossen werden.

#### **Konflikte (§44 BNatSchG):**

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

#### Käfer

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Breitrand *Dytiscus latissimus*
- Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer *Lampetra fluviatilis*
- Eremit *Osmoderma eremita*
- Großer Eichenbock *Cerambyx cerdo*



Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Funde des **Breitrand**s bis zum Jahr 1967 sowie wenige aktuelle Nachweise aus insgesamt fünf Gewässern im südöstlichen Teil des Landes vor. Möglicherweise handelt es sich um Restpopulationen, die wenigen Funde lassen keine Bindung an bestimmte Naturräume erkennen. Als Schwimmkäfer besiedelt die Art ausschließlich größere (> 1 ha) und permanent wasserführende Stillgewässer. Dabei bevorzugt der Breitrand nährstoffarme und **makrophytenreiche Flachseen**, Weiher und Teiche mit einem **breiten Verlandungsgürtel mit dichter submerser Vegetation** sowie Moosen und/ oder Armleuchteralgen in Ufernähe. Bei den aktuellen Funden der Art in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um typische Moorgewässer mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel (FFH-Artensteckbrief Breitrand, LUNG M-V 2011).

**Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Nachweise des **Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers** bis zum Jahr 1998 sowie mehrere aktuelle Nachweise aus insgesamt vier Gewässern im südöstlichen Teil des Landes vor. Die Art besiedelt ausschließlich größere (> 0,5 ha) permanent wasserführende Stillgewässer. Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer besiedelt oligo-, meso- und eutrophe Gewässer mit einer deutlichen Präferenz für nährstoffärmere Gewässer. Für das Vorkommen der Art scheinen **ausgedehnte, besonnte Flachwasserbereiche mit größeren Sphagnum-Beständen und Kleinseggenrieden im Uferbereich sowie größere Bestände von emerser Vegetation** zur Eiablage wichtig zu sein. Bei den aktuellen Funden der Art in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um typische Moorgewässer mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel sowie einen Torfstichkomplex im Niedermoor (FFH-Artensteckbrief Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, LUNG M-V 2011).

**Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Derzeitige Verbreitungsschwerpunkte des **Eremiten** in Mecklenburg Vorpommern sind die beiden Landschaftszonen „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ und „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“, wobei sich der Neustrelitz-Feldberg-Neubrandenburger und der Teterow-Malchiner Raum als Häufungszentren abzeichnen. **Der Eremit lebt ausschließlich in mit Mulm gefüllten großen Höhlen alter, anbrüchiger, aber stehender und zu meist noch lebender Laubbäume**. Als Baumart bevorzugt der Eremit die Baumart Eiche, daneben konnte die Art auch in Linde, Buche, Kopfweide, Erle, Bergahorn und Kiefer festgestellt werden. Die Art zeigt eine hohe Treue zum Brutbaum und besitzt nur ein schwaches Ausbreitungspotenzial. Dies erfordert über lange Zeiträume ein kontinuierlich vorhandenes Angebot an geeigneten Brutbäumen in der nächsten Umgebung. Nachgewiesen ist eine Flugdistanz von 190 m, während die mögliche Flugleistung auf 1-2 km geschätzt wird (FFH-Artensteckbrief Eremit, LUNG M-V 2011).

**Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs. Eine Rodung alter Baumbestände ist nicht geplant.**

Für Mecklenburg-Vorpommern liegen ältere Nachweise des **Großen Eichenbocks** v.a. aus den südlichen Landesteilen und vereinzelt von Rügen sowie aus dem Bereich der Kühlung vor. Derzeit sind nur noch drei Populationen im Südwesten und Südosten des Landes bekannt. Weitere Vorkommen der Art in anderen Landesteilen sind nicht auszuschließen, obwohl die auffällige Art kaum unerkannt bleiben dürfte. Der Große Eichenbock ist vorzugsweise an Eichen, insbesondere an die Stieleiche (*Quercus robur*) als Entwicklungshabitat gebunden. In geringem Maße wird auch die Traubeneiche (*Quercus petraea*) genutzt. Obwohl im südlichen Teil des bundesdeutschen Verbreitungsgebiets auch andere Baumarten besiedelt werden, **beschränkt sich die Besiedlung in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich auf Eichen. Lebensräume des Eichenbocks sind in Deutschland offene Alteichenbestände, Parkanlagen, Alleen, Reste der Hartholzauwe sowie Solitärbäume. Wichtig ist das Vorhandensein einzeln bzw. locker stehender, besonnter, alter Eichen**. Die standorttreue Art besitzt nur ein geringes Ausbreitungsbedürfnis und begnügt sich eine lange Zeit mit dem einmal besiedelten Baum. Auch das Ausbreitungspotenzial der Art beschränkt sich auf wenige Kilometer (FFH-Artensteckbrief Großer Eichenbock, LUNG M-V 2011).

Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs. Eine Rodung alter Baumbestände ist nicht geplant.

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Käferarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumsprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebiets kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Breittrands, des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers, des Eremiten und des Großen Eichenbocks ausgeschlossen werden.

#### Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

#### Libellen

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Grüne Mosaikjungfer *Aeshna viridis*
- Östliche Moosjungfer *Leucorrhinia albifrons*
- Zierliche Moosjungfer *Leucorrhinia caudalis*
- Große Moosjungfer *Leucorrhinia pectoralis*
- Sibirische Winterlibelle *Sympecma paedisca*
- Asiatische Keiljungfer *Gomphus flavipes*

Die **Grüne Mosaikjungfer** kommt in Mecklenburg-Vorpommern v.a. in den Flusssystemen der Warnow, der Trebel, der Recknitz und **der Peene** vor. Darüber hinaus existieren weitere Vorkommen im Raum Neustrelitz. Wegen der **engen Bindung an die Krebschere (*Stratiotes aloides*)** als Eiablagepflanze kommt die Art vorwiegend in den Niederungsbereichen wie z.B. im norddeutschen Tiefland vor und besiedelt dort unterschiedliche Stillgewässertypen wie Altwässer, Teiche, Tümpel, Torfstiche, eutrophe Moorkolke oder Randlaggs, Seebuchten, Gräben und Altarme von Flüssen, sofern diese ausreichend große und dichte Bestände der Krebschere aufweisen (FFH-Artensteckbrief Grüne Mosaikjungfer, LUNG M-V 2010).

**Die Gewässer im (weiteren) Umfeld des Vorhabens entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang nur sehr wenige Vorkommen der **Östlichen Moosjungfer** an größeren Stillgewässern aus dem südöstlichen und östlichen Landesteil bekannt. Die Art bevorzugt **saure Moorkolke und Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen**. Wesentlich für die Habitateignung ist der aktuelle Zustand der Moorkolke. Sie müssen zumindest fischarm sein und im günstigsten Falle zudem submerse Strukturen wie Drepanocladus- oder Juncus-bulbosus-Grundrasen verfügen, die zumeist in klarem, nur schwach humos gefärbtem Wasser gedeihen. In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Östliche Moosjungfer vorzugsweise die echten Seen, sie überwiegend in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen (FFH-Artensteckbrief Östliche Moosjungfer, LUNG M-V 2010).

**Die Gewässer im (weiteren) Umfeld des Vorhabens entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang relativ wenige Vorkommen der **Zierlichen Moosjungfer** an größeren Stillgewässern bekannt, sie sich – mit Ausnahme der direkten Küstenre-

gionen und der Insel Rügen sowie der mecklenburgischen Seenplatte – über das gesamte Land verteilen. Es zeigt sich aber, dass die Art nicht flächendeckend über das Bundesland verbreitet ist. Die Art besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern vorzugsweise die echten Seen, die überwiegend in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen. Die Zierliche Moosjungfer bevorzugt **flache in Verlandung befindliche Gewässer, die überwiegend von submersen Makrophyten und randlich von Röhrichten oder Rieden** besiedelt sind. Die Größe der Gewässer liegt zumeist bei 1-5 ha, das Eiablagesubstrat sind Tauchfluren und Schwebematten, seltener auch Grundrasen, die aber nur geringen Abstand zur Wasseroberfläche haben (FFH-Artensteckbrief Zierliche Moosjungfer, LUNG M-V 2010).

**Die Gewässer im (weiteren) Umfeld des Vorhabens entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.**

Die **Große Moosjungfer** scheint in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet zu sein. Die Lebensraumsprüche der Männchen entsprechen einer von **submersen Strukturen durchsetzten Wasseroberfläche** (z.B. Wasserschlauch-Gesellschaften), die **an lockere Riedvegetation gebunden** ist, häufig mit Schnabel-Segge (*Carex rostrata*) oder Steif-Segge (*Carex elata*). Vegetationslose und stark mit Wasserrosen-Schwimtblattrasen bewachsene Wasserflächen werden gemieden. Die Art nutzt folgende Gewässertypen als Habitat: Lagg-Gewässer, größere Schlenken und Kolke in Mooren, Kleinseen, mehrjährig wasserführende Pöhle und Weiher, Biberstaufflächen, ungenutzte Fischteiche, Torfstiche und wiedervernässte Moore. Das Wasser ist häufig huminstoffgefärbt und schwach sauer bis alkalisch (FFH-Artensteckbrief Große Moosjungfer, LUNG M-V 2010).

**Die Gewässer im (weiteren) Umfeld des Vorhabens entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.**

Von der **Sibirischen Winterlibelle** sind in Mecklenburg-Vorpommern aktuell zehn Vorkommen bekannt, die sich auf vorpommersche Kleingewässer beschränken. Als Habitate der Art kommen in Mitteleuropa Teiche, Weiher, Torfstiche und Seen in Frage. Voraussetzung für die Eignung der Gewässer als Larvalhabitat ist das Vorhandensein von **Schlenkengewässern in leicht verschilften bultigen Seggenrieden, Schneidried und z.T. auch Rohrglanzgras-Röhricht innerhalb der Verlandungszone**, wo die Eier meist in auf der Wasseroberfläche liegende Halme abgelegt werden. Über die Imaginalhabitate in Mecklenburg-Vorpommern ist wenig bekannt. Vermutlich handelt es sich um Riede, Hochstaudenfluren und Waldränder (FFH-Artensteckbrief Sibirische Winterlibelle, LUNG M-V 2010).

**Die Gewässer im (weiteren) Umfeld des Vorhabens entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.**

In den neunziger Jahren erfolgten in Deutschland zahlreiche Wieder- bzw. Neuansiedlungen der **Asiatischen Keiljungfer** an der Elbe, der Weser und am Rhein. Im Zuge dieser geförderten Wiederausbreitung erreichte die Art auch Mecklenburg-Vorpommern, allerdings handelt es sich dabei nur um **sehr wenige Vorkommen im Bereich der Elbe**. Die Art kommt **ausschließlich in Fließgewässern** vor und bevorzugt hier die Mittel- und Unterläufe großer Ströme und Flüsse, da sie eine geringe Fließgeschwindigkeit und feine Sedimente aufweisen (FFH-Artensteckbrief Asiatische Keiljungfer, LUNG M-V 2010).

**Die Gewässer im (weiteren) Umfeld des Vorhabens entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.**

Auf Grund der **aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Libellenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumsprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes** kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Grünen Mosaikjungfer, der Östlichen Moosjungfer, der Zierlichen Moosjungfer, der Großen Moosjungfer, der Sibirischen Winterlibelle und der Asiatischen Keiljungfer durch Umsetzung der Planinhalte ausgeschlossen werden.

Weichtiere

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

Anhang IV

- Zierliche Tellerschnecke *Anisus vorticulus*
- Bachmuschel *Unio crassus*

In Mecklenburg-Vorpommern sind derzeit elf Lebendvorkommen der **Zierlichen Tellerschnecke** bekannt, damit gehört die Art zu den seltensten Molluskenarten im Land. Die Art bewohnt saubere, stehende Gewässer und verträgt auch saures Milieu. Besiedelt werden dementsprechend Altwässer, Lehm- und Kiesgruben sowie Kleingewässer in Flussauen, ufernahe Zonen von Seen mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Moortümpel oder gut strukturierte Wiesengräben. **In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Zierliche Tellerschnecke bevorzugt die unmittelbare Uferzone von Seen, den Schilfbereich und die Chara-Wiesen in Niedrigwasserbereichen** (FFH-Artensteckbrief Zierliche Tellerschnecke, LUNG M-V 2010).

**Die Gewässer im Umfeld des Vorhabens entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.**

Mecklenburg-Vorpommern weist die größten rezenten Populationen der **Bachmuschel** in Deutschland auf. In 18 Gewässern kommen derzeit Bachmuscheln vor. Sie konzentrieren sich auf den westlichen Landesteil. Die geschätzten ca. 1,9 Millionen Individuen bilden etwa 90 % des deutschen Bestandes. Die Bachmuschel wird als Indikatorart für rhithrale Abschnitte in Fließgewässern angesehen. Sie ist ein **typischer Bewohner sauberer Fließgewässer** mit strukturiertem Substrat und abwechslungsreicher Ufergestaltung. Sie lebt in schnell fließenden Bächen und Flüssen und bevorzugt eher die ufernahen Flachwasserbereiche mit etwas feinerem Sediment. Gemieden werden lehmige und schlammige Bereiche sowie fließender Sand (FFH-Artensteckbrief Bachmuschel, LUNG M-V 2010).

**Sofern die Bachmuschel im nahen Wallensteingraben vorkommen sollte, ergibt sich aus den Planinhalten keine artenschutzrechtliche Relevanz für die Art.**

**Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Molluskenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der z.T. erheblich von den Lebensraumsprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Zierlichen Tellerschnecke und der Bachmuschel ausgeschlossen werden.**

Pflanzen

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Sumpf-Engelwurz *Angelica palustris*
- Kriechender Sellerie *Apium repens*
- Frauenschuh *Cypripedium calceolus*
- Sand-Silberscharte *Jurinea cyanoides*
- Sumpf-Glanzkräut *Liparis loeselii*
- Froschkraut *Luronium natans*

Die **Sumpf-Engelwurz** als eine in Mecklenburg-Vorpommern früher seltene, heute sehr seltene Art hatte ihr Hauptareal im östlichen Landesteil in der Landschaftszone „Ueckermärkisches Hügelland“, im Bereich der Uecker südlich von Pasewalk. Galt die Art zwischenzeitlich als verschollen, wurde sie im Jahr 2003 mit einer Population im Randowtal wiedergefunden,

2010 kam ein weiteres kleines Vorkommen östlich davon hinzu. Die Sumpf-Engelwurz scheint anmoorige Standorte und humusreiche Minirealböden zu bevorzugen. **Augenfällig ist eine Bindung an Niedermoorstandorte. Diese müssen in jedem Fall nass sein und über einen gewissen Nährstoffreichtum verfügen.** Ein oberflächliches Austrocknen wird nicht ertragen (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Engelwurz, LUNG M-V).

#### **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.**

Der **Kriechende Sellerie** kommt in Mecklenburg-Vorpommern zerstreut in den Landschaftseinheiten „Mecklenburger Großseenlandschaft“, „Neustrelitzer Kleinseenland“, „Oberes Tollensegebiet, Grenztales und Peenetal“, „Oberes Peenegebiet“ und im „Warnow-Recknitzgebiet“ vor, besitzt demnach einen Schwerpunkt in der Landschaftszone Mecklenburgische Seenplatte. Der Kriechende Sellerie benötigt als lichtliebende Art **offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte.** Die Art kann auch in **fließendem Wasser, selbst flutend oder untergetaucht** vorkommen. In Mecklenburg-Vorpommern liegen **alle Vorkommen in aktuellen oder ehemaligen Weide- oder Mähweide-Flächen.** Die Art bedarf der ständigen Auflichtung der Vegetationsdecke und einer regelmäßigen Neubildung vegetationsfreier oder –armer Pionierstandorte bei gleichzeitig erhöhter Bodenfeuchte (FFH-Artensteckbrief Kriechender Sellerie, LUNG M-V).

#### **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.**

In Deutschland konzentrieren sich die Vorkommen des **Frauenschuhs** in der collinen und montanen Stufe des zentralen und südlichen Bereichs. Nördlich der Mittelgebirge existieren nur isolierte Einzelvorkommen, zu denen auch die Vorkommen Mecklenburg-Vorpommerns in den Hangwäldern der Steilküste des Nationalparks Jasmund auf der Insel Rügen gehören. Die Art besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern mäßig feuchte bis frische, **basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden sowie entsprechende Rohböden lichter bis halbschattiger Standorte. Trockene oder zeitweilig stark austrocknende Böden werden dagegen weitgehend gemieden.** Natürliche Standorte stellen Vor- und Hangwälder sowie lichte Gebüsche dar (FFH-Artensteckbrief Frauenschuh, LUNG M-V).

#### **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.**

In Mecklenburg-Vorpommern war die **Sand-Silberscharte** schon immer eine sehr seltene Art. Insgesamt wurden vier Vorkommen bekannt, von denen drei Vorkommen seit langer Zeit als verschollen gelten. **Bis 2009 kam die Art nur noch mit einem Vorkommen in der Landschaftseinheit „Mecklenburgisches Elbetal“ vor.** Als Pionierart benötigt die Sand-Silberscharte offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt sind. Sie gedeiht vorwiegend auf **basen- bis kalkreichen Dünen- oder Schwemmsanden** (FFH-Artensteckbrief Sand-Silberscharte, LUNG M-V).

#### **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.**

Bis auf das Elbetal sind aus allen Naturräumen Mecklenburg-Vorpommerns aktuelle bzw. historische Fundorte des **Sumpf-Glanzkrauts** bekannt. Der überwiegende Teil der aktuellen Nachweise konzentriert sich dabei auf die Landkreise Mecklenburg-Strelitz und Müritzt. Die Art besiedelt bevorzugt offene bis halboffene Bereiche mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren. Die Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern liegen meist in Quell- und Durchströmungsmooren, auf jungen Absenkungsterrassen von Seen sowie in feuchten Dünentälern an der Ostseeküste. Auch lichte Lorbeerweiden-Moorbirken-Gehölze mit Torfmoos-Bulten gehören zum natürlichen Habitat (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Glanzkraut, LUNG M-V).

#### **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.**

Gegenwärtig gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nur noch drei Vorkommen des **Froschkrauts** in den Landschaftseinheiten „Westliches Hügelland mit Stepenitz und Radegast“, „Kraower Seen- und Sandergebiet“ und „Südwestliche Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögwitz“. Die Art besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer sowie Bäche und Gräben. Es bevorzugt Wassertiefen zwischen 20 und 60 cm, der Untergrund des Gewässers

ist mäßig nährstoffreich und kalkarm sowie meist schwach sauer. Auffällig ist die weitgehende Bindung an wenig bewachsene Uferbereiche.

Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.

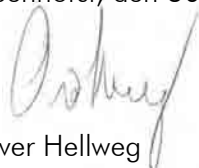
Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Pflanzenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumsprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes und seiner Umgebung bzw. ausreichenden Abständen zu den nachgewiesenen/ potenziellen Vorkommen in den umgebenden Schutzgebieten, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Sumpf-Engelwurz, des Kriechenden Selleries, des Frauenschuhs, der Sand-Silberschärpe, des Sumpf-Glanzkrauts und des Froschkrauts ausgeschlossen werden.

## 6. Zusammenfassung

Im Zuge des B-Plans Nr. 13 der Gemeinde Dorf Mecklenburg kann eine Beeinträchtigung der betrachteten Arten ausgeschlossen werden, da es sich um eine nahezu vollständig versiegelte und bereits als Gewerbegebiet genutzte Fläche handelt. Von der betroffenen Fläche geht eine für den Artenschutz untergeordnete Bedeutung aus. Auf Grundlage der in 2014 und 2018 durchgeführten Geländebegehung und der daraus abgeleiteten Potentialeinschätzung ist mit dem vorhabenbedingten Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 BNatSchG nicht zu rechnen, wenn im Zuge etwaiger Gebäudeabrisse zum Schutz von gebäudebewohnenden Vogelarten folgendes beachtet wird:

Sofern im Zuge der Planumsetzung Gebäudebestände zurückzubauen sind, ist dies zur Vermeidung von Verboten, hier: Tötung und Entfernung von Fortpflanzungsstätten, entweder außerhalb des Zeitraums 01.03. – 31.07. oder erst nach vorheriger Kontrolle auf Existenz von Brutstätten durchzuführen. Durch die neu hinzu kommenden Gebäude entstehen neue Bruthabitate, so dass diese dann als Ersatz für ggf. existente Fortpflanzungsstätten dienen können.

Rabenhorst, den 30.05.2019



Oliver Hellweg